



**Schutzkonzept
des
ATV Geilenkirchen**

Verabschiedet durch den Vorstand am 12.03.2025

**Allgemeiner Turnverein (ATV)
ATV Geilenkirchen e.V.
Postfach 13 10
52503 Geilenkirchen**

Inhalt

1.	Vorwort	3
2.	Konzept.....	4
2.1.	Grundhaltung / Leitbild	4
2.2.	Risikoanalyse	6
2.3.	Partizipation	8
2.4.	Verhaltenskodex.....	9
2.5.	Aus- und Fortbildung.....	9
2.6.	Beratungs- und Beschwerdewege.....	10
2.7.	Nachhaltige Aufarbeitung	10
2.8.	Qualitätsmanagement.....	11
2.9.	Erweitertes Führungszeugnis	11
2.10.	Handlungsleitfaden Prävention.....	12
2.11.	Handlungsleitfaden Intervention	14
2.12.	Rehabilitation	18
2.13.	Schlussbemerkung.....	18
3.	Anhang.....	19
3.1.	Kontaktdaten	19
3.2.	Hilfsangebote extern	19

1. Vorwort

Die in den letzten Jahren vermehrt bekannt gewordenen Fälle von sexualisierter Gewalt und Missbrauch, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, haben die Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisiert.

Das betrifft auch die Sportorganisationen. Unser Verein mit mehr als 1.500 Mitgliedern und mehr als 50 Übungsleitern / Trainern / Helfern hat sich zur Erstellung eines Schutzkonzeptes entschlossen, insbesondere zum Schutz der uns zugehörigen Kinder und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art.

Die vorliegende Ausarbeitung stellt unser Konzept für einen möglichst umfassenden Schutz dar und spiegelt als solche auch unsere gemeinschaftliche Grundhaltung wider. Sie ist als Leitlinie in allen Abteilungen und Gruppierungen unseres Vereins zu verstehen und soll daher als Arbeitshilfe sowohl im Alltag als auch im Vereinsleben genutzt werden.

Dieses Schutzkonzept wurde in Anlehnung an bereits vorhandene und bewährte Schutzkonzepte erstellt, wobei auch die Vorgaben und Anregungen des Landessportbundes berücksichtigt wurden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Definition

Eine Person wird sexualisierter Gewalt ausgesetzt, wenn sie zu körperlichen oder verbalen sexuellen Handlungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Sexualisierte Gewalt bezeichnet Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Menschen verletzen. Sie können mit anzüglichen Bemerkungen und Berührungen beginnen und bis hin zur Ausübung massiver körperlicher Gewalt gehen. Wir sprechen von sexualisierter Gewalt auch dann, wenn Autorität, Macht oder Vertrauen gegenüber einer Person benutzt werden, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Sexualisierte Gewalt muss nicht immer definierbare Spuren hinterlassen.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Interpersonelle Gewalt meint „die beabsichtigte physische und/oder psychische Schädigung einer Person, von Lebewesen und Sachen durch eine andere Person“. Der Begriff bezieht sich auf das gewalttätige Verhalten einer oder mehrerer Personen gegenüber einer/ mehrerer anderer Personen.

Unter den Begriff „interpersonelle Gewalt“ fallen daher alle Formen psychischer, physischer (und sexualisierter) Gewalt sowie Vernachlässigung.

Dabei werden folgende Formen unterschieden:

Grenzverletzungen

- Zu-Nahe-Kommen (Nähe-Distanz-Verhalten)
- Bloßstellen, Erniedrigen
- Missachtung der Schamgrenzen
- Unangemessenes Ausfragen, Unangemessene Wortwahl

usw.

Übergriffe

- Massive und häufige Grenzverletzungen
- Psychische Übergriffe / emotionale Gewalt
- Körperliche Übergriffe

usw.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

- Sexuelle Gewalt
- Sexuelle Handlungen
- Sexueller Missbrauch

usw.

Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt sind unter anderem:

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 201a, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB

2. Konzept

Das vorliegende Schutzkonzept soll für den Verein die Grundlage für professionelles Handeln im Rahmen der Prävention und des Schutzes vor Gewalt in jeglicher Form sein.

Im Folgenden werden die einzelnen Elemente und Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles dargestellt.

Mit dem Schutzkonzept soll den Beteiligten ein Werkzeug zur Verfügung gestellt werden, mit dem das Ziel handlungssicher erreicht werden kann, um einen entsprechenden Schutz zu gewährleisten.

2.1. Grundhaltung / Leitbild

Unsere Grundhaltung ist von Wertschätzung geprägt, die man sich ausnahmslos im Umgang miteinander entgegenbringt.

Auf diese Weise trägt jedes unserer Mitglieder zur Schaffung und Wahrung einer offenen, ehrlichen, von Toleranz und Respekt bestimmten Atmosphäre bei und ist in diesem Sinne mitverantwortlich.

Diese Grundhaltung findet sich auch in der Satzung unseres Vereins wieder (§ 3 a Nr. 3 Vereinssatzung ATV Geilenkirchen).

Als Grundlagen dieser Überzeugung erachten wir:

Die Kultur der Grenzachtung

Jeder Mensch hat individuelle Grenzen und Wohlfühlzonen, die es zu achten gilt. Ein- und dieselbe Handlung kann von dem einen als tragbar eingestuft, dem gegenüber von einem anderen als grenzüberschreitend empfunden werden. Sensibilität im Miteinander ist daher gefragt.

Den respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz

Unser Verein lebt insbesondere von den Beziehungen unserer Mitglieder zueinander. Im Umgang miteinander ist die Achtung von Intim- und Privatsphäre wichtig, weshalb Beziehungen transparent, respektvoll und verantwortungsbewusst zu pflegen sind. Gesunde Nähe soll das Zusammengehörigkeitsgefühl nach innen und außen stärken und spürbar machen.

Sprache erzeugt Realität

Ausgrenzende und/oder sexistische Ausdrucksweisen schleichen sich leicht in unseren Sprachgebrauch ein. In unserem Verein wollen wir kommunikative Unachtsamkeiten und/oder Verfehlungen vermeiden und einen respektvollen, gleichberechtigten Umgang miteinander pflegen.

Den sicheren Ort

Wir verstehen unser Vereinsleben als sicheren Ort, an dem sich unsere Mitglieder frei und gesund entwickeln können. Wir bieten ihnen deshalb vertrauensvolle Ansprechpartner, von denen sie Zuspruch, Unterstützung und Schutz erfahren.

Unsere Rolle für die Persönlichkeitsentwicklung

Uns ist bewusst, dass unser Vereinsleben wesentlich zur Prägung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen beitragen kann. Wir fördern daher ihr Selbstbewusstsein, das Recht auf eine eigene Meinung und begleiten sie durch Offenheit und Respekt dabei, sich zu sichern, starken und selbstbewussten Persönlichkeiten zu entwickeln.

Die Verantwortung auf allen Ebenen

Wir legen Wert darauf, dass jeder Einzelne an der Umsetzung unseres Schutzkonzeptes mitwirkt und entsprechend unserer Grundhaltung handelt. Unsere Funktionsträger (Übungsleiter/Helfer/Vorstand) gelten als Vorbilder und Leitfiguren, die sich ihrer Verantwortung bewusst sind und sich hierfür aktiv einsetzen.

Den Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt

Wir setzen uns aktiv gegen alle Formen von Gewalt ein und beziehen offen Stellung dazu. Grenzverletzungen und –Überschreitungen jeglicher Art und Ausprägung haben bei uns keinen Platz und werden gewissenhaft aufgearbeitet.

Die Sensibilisierung in unseren Reihen

Wir verstehen den Kinder- und Jugendschutz als gemeinschaftliche Aufgabe. Wir wollen alle Mitglieder unseres Vereins für den Kinder- und Jugendschutz sensibilisieren und ihnen die erforderlichen Informationen und das notwendige Rüstzeug bieten, um sie zur Mitwirkung an der Wahrung des Kinderschutzes zu befähigen.

Die Qualifizierung

Uns ist bewusst, dass neben Erfahrung auch zielgerichtete Qualifizierung Handlungssicherheit bringt. Unsere Ansprechpartner*innen nehmen regelmäßig an Fachveranstaltungen/Fortbildungen zum Thema Kinder- und Jugendschutz teil und pflegen den Kontakt zu entsprechenden Fachdienststellen im Bereich Kinder- und Jugendschutz; dabei fungieren sie als Wissens-Multiplikatoren für die übrigen Mitglieder unseres Vereins.

Risikoanalyse

Um das vorliegende Schutzkonzept auf die Gegebenheiten in unserem Verein abstimmen zu können, erfolgt eine Analyse der individuellen internen Risiken.

Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse werden in der folgenden Tabelle dargestellt und sind die Grundlage für die weiteren Überlegungen und Ausführungen.

<u>Fragen</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Anmerkungen</u>
a) <u>Zielgruppe</u>			
1. Mit welchen Altersklassen wird gearbeitet? Bis 6 Jahre - Nur Mädchen - Nur Jungen - Geschlechtsgemischt 7-11 Jahre - Nur Mädchen - Nur Jungen - Geschlechtsgemischt 12-15 Jahre - Nur Mädchen - Nur Jungen - Geschlechts-gemischt 16-24 Jahre - Nur Mädchen - Nur Jungen	Ja 		Sämtliche Altersgruppen sind vertreten, grundsätzlich Geschlechts-gemischt (mit wenigen Ausnahmen).
2. Sind unterschiedliche Altersklassen in einer gemeinsamen Gruppe?	Ja		
3. Gehören körperbehinderte Minderjährige zur Gruppe?	Ja		
4. Gehören geistig behinderte Minderjährige zur Gruppe?	Ja		
5. Werden gemeinsam mit den Minderjährigen Verhaltensregeln besprochen?	Ja		durch die Übungsleiter
6. Werden gemeinsam mit den Minderjährigen Verhaltensregeln entwickelt?	Ja		
7. Werden gemeinsam Konsequenzen bei Regelverstößen thematisiert?	Ja		
8. Gibt es Regeln in Bezug auf Medien und Öffentlichkeit (Facebook etc.)?	Ja		Das Einstellen von Filmen/Bildern im Netz ist grundsätzlich nicht erwünscht, außer mit ausdrücklicher Genehmigung der Betroffenen und der Erziehungsberechtigten
9. Sind alle Regeln den Eltern und dem Vorstand bekannt?		Nein	

10. Werden die Eltern (und der Vorstand) über das Programm, Aktionen etc. informiert? Wenn ja, wie?	Ja		Information über Internet / Website des Vereins, Sonderveranstaltungen (z.B. Zeltlager) werden im Vorfeld genau beschrieben bzw. mit den Eltern und den Verantwortlichen abgestimmt. Die Übungsleiter sind bei der Wahl ihrer Stundeninhalte frei.
b) <u>Struktur/ Rahmenbedingungen</u>			
1. Gibt es für die Veranstaltungen eine feste Anfangs- und Endzeit?	Ja		
2. Sind die Veranstaltungen ausschließlich für die Jugend reserviert?		Nein	
3. Sind diese Zeiten den Eltern (und dem Vorstand) bekannt?	Ja		
4. Sind mindestens zwei Verantwortliche bei den Veranstaltungen anwesend?	Ja		
5. Sind diese Verantwortlichen „ausgebildet“?	Ja		Übungsleiter und Helfer haben eine Lizenz oder Helferausbildung
6. Finden regelmäßige Fortbildungen/ Schulungen für die Verantwortlichen statt?	Ja		
7. Sind die Verantwortlichen im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Nachweises?	Ja		
8. Hat jeder Verantwortliche ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt?	Ja		Alle, die für den Verein tätig werden und mit unseren Mitgliedern interagieren
9. Ist die Einsichtnahme in dieses Zeugnis datenschutzgerecht geregelt?	Ja		
10. Sind bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen ein weiblicher und ein männlicher Verantwortlicher anwesend?		Nein	Aus organisatorischen Gründen nicht zu leisten
11. Tauschen sich die Verantwortlichen mit dem Vorstand über die Gruppenarbeit aus?	Ja		Mit den Übungsleitern/ Helfern finden Treffen statt.
12. Gibt es einen regelmäßigen und gleichberechtigten Austausch bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit zwischen den verschiedenen Ebenen/Gremien?	Ja		Über die Übungsleiter/ Helfer und den Vorstand
13. Wählen die Minderjährigen ihren Jugendvorstand selbst?			Aktuell ist kein Jugendvorstand vorhanden.
14. Bestimmen und planen die Minderjährigen bei Inhalt und Programm mit?	Ja		
15. Bietet die bauliche Struktur des Ortes der Gruppentreffen Risiken (nicht einsehbare Räume/Ecken o.Ä.)?	Ja		Grundsätzlich sind in allen Sportstätten / Räumlichkeiten / Örtlichkeiten nicht einsehbare Räume/ Ecken vorhanden.
16. Finden Veranstaltungen in privaten Räumen statt?		Nein	

17. Finden Auftritte mit schriftlicher Zustimmung der Eltern statt?		Nein	
18. Finden Veranstaltungen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern statt?	Ja		Abhängig von der Art der Veranstaltung, z.B. bei Zeltlagern.
19. Finden im Rahmen von Veranstaltungen Übernachtungen, Umziehsituationen und (gemeinsame) Transportsituationen statt?	Ja		
20. Können sich die Minderjährigen und Eltern (anonym) beschweren?	Ja		Beschwerdemöglichkeiten sind im Rahmen des Schutzkonzeptes formalisiert.
21. Gibt es einen offiziellen Ansprechpartner*innen für Prävention und Beschwerden?	Ja		Im Schutzkonzept namentlich mit Erreichbarkeit benannt.
22. Ist diese Person und/oder der Beschwerdeweg den Minderjährigen, den Eltern, Vorstand und sonstigen Mitgliedern bekannt?	Ja		s. Nr. 20/21 – Bekanntgabe u.a. auf der Website
23. Kennen die Verantwortlichen den Ansprechpartner*innen für Kinderschutz im Verein?	Ja		
24. Sind den Verantwortlichen Beratungsstellen für Kinderschutz bekannt?	Ja		
25. Werden Nichtmitglieder (z.B. Eltern) in der Jugendarbeit eingesetzt?	Ja		Z.T. als Helfer bei Veranstaltungen
26. Sind diese Nichtmitglieder zum Thema Kinderschutz fortgebildet/geschult?		Nein	Sie werden nur kurzfristig bei Veranstaltungen eingesetzt
27. Kennen diese Nichtmitglieder die beschlossene Grundhaltung und den Verhaltenskodex und wurden diese unterschrieben?		Nein	
28. Haben diese Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt?	Ja		Teilweise
29. Gibt es auf Veranstaltungen Alkoholausschank?		Nein	

Die Angaben in der Tabelle bilden den Verein insgesamt ab, in einzelnen Abteilungen gibt es z.T. Abweichungen. Die erkennbaren Risikofaktoren wurden im Rahmen des „Handlungsleitfaden Prävention“ berücksichtigt.

2.3. Partizipation

Als wesentliches Merkmal unseres präventiven Handelns verstehen wir den partizipativen Ansatz, dem wir uns in unserem Verein verschrieben haben. Damit ist gemeint, dass sich jedes Mitglied unseres Vereins bei uns gehört, wahr- und ernst genommen fühlen soll.

Wir verstehen uns als demokratischer Verein, der besonderen Wert auf die Mitspracherechte aller seiner Mitglieder legt.

Zur aktiven Ausübung ihrer Mitspracherechte ermuntern die jeweiligen Trainer/Übungsleiter im alltäglichen Miteinander, indem sie Raum schaffen für regelmäßigen Austausch und Rückmeldungen damit der demokratische Gedanke im Verein konkret gelebt und gepflegt wird.

Die Trainer/Übungsleiter verstehen sich als Sprachrohr zu anderen Ebenen wie z.B. dem Vorstand und stellen sicher, dass relevante Informationen/ Haltungen/

Sichtweisen/ Wünsche aus den einzelnen Abteilungen angemessene Berücksichtigung in entscheidungstragenden Gremien finden!

Unsere minderjährigen Mitglieder gelten auch als Zukunft des Vereins und werden als solche so oft wie möglich, in jedem Fall aber an sie betreffenden Abwägungen und Entscheidungen, in altersgerechter Art und Weise beteiligt. Die Verantwortung hierfür tragen die Trainer/Übungsleiter und der Vorstand.

Alle erwachsenen Mitglieder unseres Vereins verstehen sich als Vorbilder für die Jugend und gehen folglich grundsätzlich partnerschaftlich-demokratisch miteinander um.

2.4. Verhaltenskodex

Der Verhaltens- oder Ehrenkodex unseres Vereins ist ausnahmslos für alle Abteilungen und Mitglieder gültig und verbindlich! Er dient als „Arbeitsmittel“ für den alltäglichen Gebrauch und stellt somit die allgemeingültige Leitlinie unseres Wirkens dar.

Die Beachtung sowie die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex wird von allen erwartet, die in unserem Verein entsprechend tätig sind, wobei jeder neue Übungsleiter/Trainer zu Beginn seiner Tätigkeit von dem Verhaltenskodex unterrichtet und darüber aufgeklärt wird. Der Geschäftsführer archiviert die Unterzeichnungen. Mit allen übrigen Mitgliedern wird der Verhaltenskodex von seitens der Trainer/Übungsleiter besprochen und für den Bedarfsfall zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Verstöße gegen den Kodex werden -je nach Ausmaß- mit der betroffenen Person seitens des Vorstandes thematisiert oder im Rahmen des „Handlungsleitfaden Intervention“ abgearbeitet.

Unser Verhaltenskodex wird folgendermaßen veröffentlicht:

- Per E-Mail 1x jährlich an alle gelisteten Mitglieder des Vereins versandt / zur Kenntnis gebracht
- Veröffentlichung auf der Homepage unseres Vereins
- Aushang bei Veranstaltungen des Vereins
- Trainer/Übungsleiter halten das Dokument zur Einsichtnahme im Bedarfsfall in ausgedruckter Form für Gruppentreffen, Trainings etc. vor

Der maßgebliche Verhaltenskodex (Ehrenkodex des Landessportbundes NRW) befindet sich als Anlage bei diesem Schutzkonzept.

2.5. Aus- und Fortbildung

Als besonders wichtig und grundlegend erachten wir für den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein die qualifizierte und fundierte Aus- und Fortbildung zum Thema Prävention.

Unsere Ansprechpartner nehmen regelmäßig an Fortbildungsangeboten zum Thema teil.

Die Ansprechpartner verstehen sich als Wissensmultiplikatoren und fungieren als solche für die übrigen Mitglieder des Vereins. Im Bedarfsfall machen sie entsprechende Unterlagen interessierten Vereinsmitgliedern zugänglich.

Einmal jährlich erfolgt vereinsintern eine aktuelle Unterweisung den Verhaltenskodex und die Grundhaltung unseres Vereins betreffend durch den Vorstand. Die Trainer/Übungsleiter/Helfer quittieren durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Inhalte und deren Anerkennung.

2.6. Beratungs- und Beschwerdewege

Wir achten und stärken die Rechte unserer Kinder und Jugendlichen auf Mitbestimmung und freie Meinungsäußerung und fördern in diesem Sinne auch, dass sie ihre Beschwerden vorbringen. Indem wir auf die Beschwerden unserer Mitglieder angemessen eingehen und daraus Schlüsse für unser weiteres Handeln sowie die Verbesserung interner Strukturen etc. ableiten, vermitteln wir den Kindern und Jugendlichen in unserem Verein, gehört und ernst genommen zu werden und stärken sie damit.

Beschwerden betrachten wir als positive Denkanstöße, die zur Reflektion und Weiterentwicklung anregen – den Einzelnen wie auch den Verein als Ganzes. Die Möglichkeit zur Beschwerde besteht für Mitglieder jeden Alters, für Teilnehmer und Besucher unserer Veranstaltungen sowie für die Eltern/ Sorgeberechtigten der Mitglieder.

So individuell ein jedes Mitglied und die Abläufe und Strukturen einer jeden Unterabteilung unseres Vereins sind, so individuell können und sollen auch die Beschwerdewege in unserem Verein sein:

Beschwerdeform	Übermittlungsweg	Übermittelt an	Anonymität
Mündlich	- Persönliche Vorsprache - telefonisch	- Ansprechpartner*innen - Vorstandsmitglieder, - Trainer/Übungsleiter	nein
Schriftlich	- Brief - E-Mail an Ansprechpartner*innen - Über Beschwerdeformular unserer Homepage	- Ansprechpartner*innen - Vorstandsmitglieder, - Trainer/Übungsleiter	möglich

Beschwerden werden in unserem Verein zeitnah und professionell bearbeitet. Jede Beschwerde wird ernst genommen und seriös unter Einhaltung des Datenschutzes (sowie ggf. des Opferschutzes) behandelt; hierzu gehören auch die Dokumentation, Protokollierung von Gesprächen und Aufbewahrung zugehöriger Unterlagen. Nach Möglichkeit ergeht eine angemessene Rückmeldung an den Beschwerdeführer. Dem Schutzkonzept liegt das Beschwerdeformular in ausgedruckter Form als Anlage Nr. 3.4 bei.

2.7. Nachhaltige Aufarbeitung

Vor Ereignissen, die das Potenzial haben, das Wohlergehen von Mitgliedern zu beeinträchtigen, ist kein Verein gefeit. Kommt es in unserem Verein zu derartigen Vorkommnissen, so ist es unser erklärtes Ziel, diese nachhaltig und adäquat aufzuarbeiten.

Hierunter verstehen wir:

- Transparente und nachvollziehbare Kommunikation über das Geschehene durch den Vorstand und daraus folgende Konsequenzen innerhalb und außerhalb unseres

Vereins (z.B. Ausschluss aus der Vereinsarbeit, Strafanzeige, Mitteilung gegenüber dem Jugendamt o.Ä.)

- Aufzeigen und Durchsetzen von Konsequenzen für „Verursacher“ seitens des Vorstandes nach vorheriger gemeinschaftlicher Beratung mit den Ansprechpartnern und ggf. externer Fachdienststellen
- Unmittelbares Zusammentreffen von Ansprechpartnern mit Betroffenen, Angebot der Unterstützung bei Heranziehung ggf. erforderlicher/sinnvoller weiterer externer Beratung/Unterstützung
- Prüfung interner Strukturen, Vorlagen und des Konzeptes auf Aktualität, mögliche Schlupflöcher/ Schwachstellen und gewissenhafte Anpassung entsprechender Aspekte

2.8. Qualitätsmanagement

Um sicherstellen zu können, dass die Inhalte des vorliegenden Schutzkonzeptes in unserem Verein tatsächlich gelebt werden und wesentliche Informationen daraus allen Mitgliedern und Interessierten zugänglich gemacht werden, sind folgende Wege vorgesehen:

- Das Schutzkonzept wird jährlich durch die Ansprechpartner und den Vorstand auf Aktualität, Rechtssicherheit und inhaltliche Stimmigkeit hin überprüft (unter Einbeziehung einer kommunalen Kinderschutzfachdienststelle); die Überprüfung wird dokumentiert.
- Der Vorstand überprüft einmal jährlich die Kenntnisnahme (und damit einhergehend die inhaltliche Anerkennung des Schutzkonzeptes) durch alle, die im Verein eine entsprechende Funktion (s.o.) haben.
- Das Schutzkonzept ist für jeden frei einsehbar auf der Website des Vereins hinterlegt. Es wird in geeigneter Form auf diesen Inhalt hingewiesen.
- Die Ansprechpartner wachen über die Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben aus dem Konzept und tauschen sich hierüber regelmäßig mit dem Vorstand aus. Verstöße gegen das Konzept werden angesprochen, adäquat intern und/ oder (je nach Einzelfall) in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen außerhalb der Vereinsstruktur aufgearbeitet.
- Über Inhalte besuchter Fachveranstaltungen und Fortbildungen informieren die Ansprechpartner regelmäßig und angemessen den Vorstand sowie die Trainer/Übungsleiter aller Abteilungen. Sie bewahren entsprechende Unterlagen auf und tragen Sorge dafür, dass diese allen Mitgliedern und Interessierten im Bedarfsfall zugänglich gemacht werden.

2.9. Erweitertes Führungszeugnis

In unserem Verein engagieren sich Menschen auf unterschiedliche Art und Weise und in verschiedenen Zusammenhängen, auch im Rahmen unserer Kinder- und Jugendarbeit.

Als Personenkreise können dabei herausgestellt werden:

- Ehrenamtliche in der Leitung (Vorstand)
- Ehrenamtliche Trainer/ Übungsleiter und Helfer

Bei der Auswahl der für den Verein tätigen Personen orientiert sich unser Verein an den Vorgaben des Bundeskinderschutzgesetzes (BkiSchG).

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erachten wir -neben der Unterzeichnung des Verhaltenskodexes- für die o.g. Personenkreise als unabdingbar, um zu verhindern, dass rechtskräftig verurteilte Personen in unserem Verein tätig werden (§72a SGB VIII).

Die vorgenommene Einsichtnahme wird mit einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung unseres Vereins bestätigt. Die Bescheinigungen werden zentral von unserem Geschäftsführer archiviert. Alle 4 Jahre müssen die Betroffenen erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis (Bundesamt für Justiz) als Voraussetzung für die Fortsetzung ihres Wirkens vorlegen.

2.10. Handlungsleitfaden Prävention

hier: Schutzvereinbarung

Mit dieser Schutzvereinbarung werden Situationen, die Übergriffe jeglicher Art ermöglichen, soweit möglich geregelt / verhindert. Diese Schutzvereinbarung ist Teil des Schutzkonzeptes und ist für alle Übungsleiter/ Trainer sowie Helfer bindend.

Folgende Regeln sind dabei einzuhalten, soweit nicht "Gefahr im Verzuge" (d.h. der drohende Eintritt eines Schadens kann nur durch sofortiges Handeln / Eingreifen abgewendet werden) vorliegt:

1. Körperkontakt

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (z.B. während des Trainings im Rahmen von Hilfestellungen, zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Hierbei wird bei den Kindern und Jugendlichen um Erlaubnis oder Einverständnis gefragt.

2. Hilfestellung

Körperkontakt kann nur für die Dauer und zum Zwecke der Hilfestellung erfolgen; wenn möglich erfolgt eine gegenseitige Hilfestellung durch die Kinder / Jugendlichen.

Die Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung soll ggf. vorab erklärt werden und dabei gefragt werden, ob die Hilfestellung erwünscht ist. Falls nicht erwünscht, muss ggf. für den Teilnehmer auf die Übung verzichtet werden.

3. Verletzung

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung, Notwendigkeit und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

4. Duschen

Für Trainer/Übungsleiter und Helfer gilt grundsätzlich:

Kein Duschen zusammen mit Kindern bzw. Jugendlichen!

Trainer/Übungsleiter/Helfer duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der Trainer/Übungsleiter/Helfer die Duschen/ die Umkleieräume nur im Rahmen seiner/ ihrer Aufsichtspflicht, mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

5. Umkleiden

Kein Umkleiden zusammen mit Kindern bzw. Jugendlichen

Trainer/Übungsleiter/Helfer kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der Trainer/in die Umkleiden nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern.

Ein Eintreten in die Umkleiden erfolgt nur unter vorheriger Ankündigung.

6. Toilettengang

Gang zur Toilette

Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

7. Mitnahme von Kindern und Jugendlichen / "Fahrten"

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers/Übungsleiters/Helfers (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

8. Übernachtung

Trainer/Übungsleiter/Helfer übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

9. Geheimnisse / Geschenke

Trainer/Übungsleiter/Helfer teilen mit Kindern und Jugendlichen keine "Geheimnisse".

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/Übungsleiter/Helfer keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer/Übungsleiter/Helfer abgesprochen sind.

Hintergrund:

Diese Regelungen erschweren es möglichen Tätern/*innen, Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch eine Aufdeckung zu verhindern).

10. Bringen / Abholen von Kindern und Jugendlichen

Eltern werden darauf hingewiesen, dass der Weg vom bzw. zum Training mit ihren Kindern/Jugendlichen besprochen wird und festgelegt wird, von welchen Personen sie mitgenommen werden dürfen. Sollte das Kind/Jugendlicher nicht allein nach Hause gehen dürfen, soll es so lange im geschützten Bereich der Trainingsstätte verbleiben, bis es von einer beauftragten Person abgeholt wird. Eltern werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Kind/Jugendlicher sich erst in der Obhut der Trainer/Übungsleiter/Helfer befindet, wenn es an diesen "übergeben" wurde.

11. Transparenz der Regelungen

Soll von einer der Schutzvereinbarungen aus zwingenden Gründen abgewichen werden, ist dies mit mindestens einem weiteren Trainer/Übungsleiter/Helfer vorher (!) abzusprechen. Dabei sind die Gründe für das nötige Abweichen von der Schutzvereinbarung nachvollziehbar darzulegen und entsprechend zu kommunizieren (an die Ansprechpersonen oder den Vorstand).

2.11. Handlungsleitfaden Intervention

hier: Intervention im Krisenfall (bei Verdachtsfällen, Grenzverletzungen und Übergriffen)

Vorbemerkungen

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von jeglicher Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage geeignete Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen stehen dabei besonders im Mittelpunkt.

Grundsätzliches

Die Ansprechpersonen stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, insbesondere bei Beschwerden, Sorgen oder Verdachtsfällen. Die Hauptaufgabe der Ansprechpersonen ist es, für Mitglieder ansprechbar und erreichbar zu sein. An die Ansprechpersonen kann sich jede*r bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Eine Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen zählt nicht zu den Aufgaben der Ansprechpersonen. Hierzu werden Fachstellen informiert und einbezogen. Deren Mitarbeitende sind darauf spezialisiert, die Betroffenen zu betreuen, Verursacher*innen und Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden

Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen gehören insbesondere nicht

- ... Anstellen von Ermittlungen
- ... Ansprechen des möglichen Täters/Täterin
- ... Trösten / Psychologische Hilfestellung
- ... Strafrechtliche oder moralische Bewertung
- ... Information an Dritte
- ... weitere Betreuung des / der Betroffenen.

Relevante Sachverhalte / Verdachtsfälle, die den Ansprechpartnern zur Kenntnis gelangen, werden ohne Ausnahme von diesen dokumentiert und dabei vertraulich behandelt.

Grundsätzlich wird der Kreis der informierten Personen auf das absolut notwendige Maß beschränkt und dabei dokumentiert. Bei Vorkommnissen/ Straftaten etc. ist der Vorstand (gemäß § 26 BGB) zu informieren; dabei wird dem Vorstandsvorsitzenden

und dem Vertreter das, was an die Ansprechperson herangetragen wurde, entpersonalisiert zur Kenntnis gebracht.

Bei einem ernsten Vorfall / Konflikt oder dem Verdacht einer strafbaren Handlung werden die Ansprechpartner unter keinen Umständen selber tätig! Es wird unverzüglich eine externe Stelle eingeschaltet, insbesondere Fachberatungsstellen, ggf. LSB, Jugendamt, Opferschutzorganisation oder -je nach vorliegendem Sachverhalt- unmittelbar die Polizei. Weitere Schritte erfolgen ausschließlich durch diese Institutionen.

Dabei steht immer der Opferschutz im Mittelpunkt, wobei alles zu unterbleiben hat, was dem Opfer schaden kann / eine weitere Traumatisierung auslösen kann.

Vertraulichkeit

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (z.B. Trainer, nicht beteiligte Eltern etc.) oder sogar den potenziellen Täter kann unter Umständen die weiteren Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft gefährden und hat in jedem Falle zu unterbleiben; auch muss der Persönlichkeitsschutz des (möglichen) Täters beachtet werden, da sich der Sachverhalt im Nachhinein auch anders darstellen kann. Grundsätzlich gilt jedoch:

- Kinderschutz geht immer vor Täterschutz!
- Kinderschutz geht vor Datenschutz!

Dokumentation (Sicherung)

Über alle Gespräche und ggf. daraus folgenden Maßnahmen, die eine Ansprechperson trifft, wird ein schriftlicher Vermerk gefertigt; dieser muss folgende Inhalte haben:

- Datum und Uhrzeit (Anfang und Ende des Gespräches)
- Ort des Gespräches
- Beteiligte / anwesende Personen
- Inhalt des Gespräches
- sich möglicherweise aus dem Gespräch ergebende Maßnahmen

Der Vermerk wird in jedem Falle von der Ansprechperson unterschrieben, ein dafür vorgesehener Vordruck ist zu verwenden.

Der Vermerk und alle sich daraus ergebenden weiteren Schriftstücke werden durch die aufnehmende Person archiviert und vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert. Die Archivierung erfolgt in Papierform.

Interventionsplan

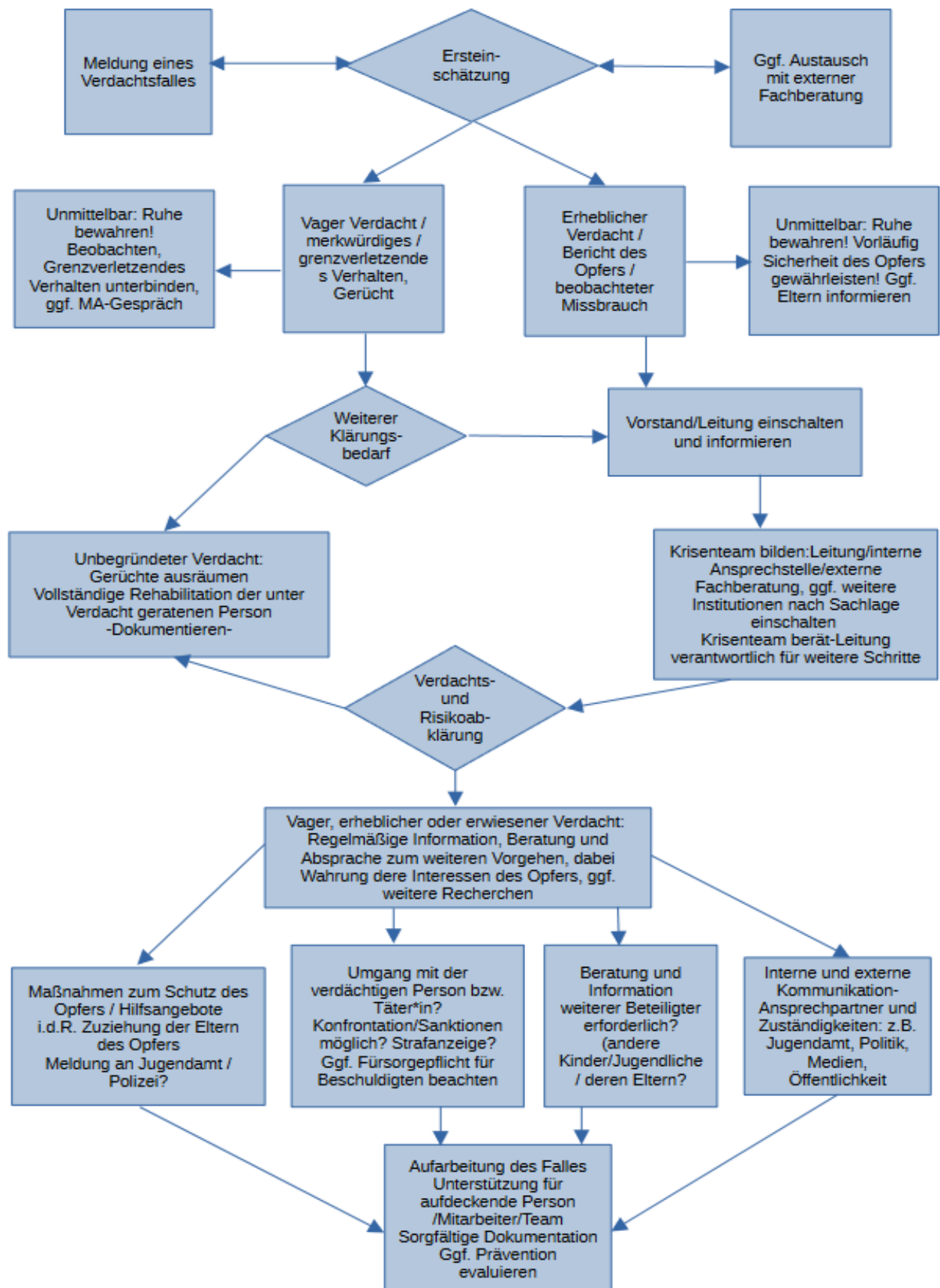
Das Verfahren im Umgang mit Vorfällen in unserem Verein, die das Wohl von Mitgliedern (insbesondere von Kindern und Jugendlichen) beeinträchtigen könnten, stellt sich wie folgt dar:

- a) Kenntnisnahme eines Ereignisses
(durch interne Beobachtung oder Beobachtung/Beschwerde seitens der Eltern, der Kinder, der Jugendlichen oder anderen Personen)

- b) Interne Dokumentation
von Hinweisen, Beobachtungen und Erzählungen
(schriftliche Dokumentation mittels Vordruckes "Vermerk", verantwortlich für die Dokumentation und deren Aufbewahrung ist die aufnehmende Ansprechperson)
- c) Einordnung des Vorfalls
- d) Weitergabe der Informationen intern
Ansprechpersonen, Vorstand:
(Information durch den Aufnehmenden nur an den Vorstandsvorsitzenden und den Vertreter in entpersonalisierter Form)
- e) Ggf. Inanspruchnahme von externer Kinderschutzfachberatung/ Jugendamt
- f) Bewertung, Entscheidungs- und Handlungsoptionen
 - Hinweise auf eine Gefährdung bestätigen sich oder sind erwiesen:
 1. Konsequenzen für Verursacher durchsetzen (z.B. Ausschluss aus Verein, ggf. Strafanzeige, ...)
 2. Aufarbeitung mit Betroffenen (Unterstützung bei Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsangeboten)
 - Hinweise auf Fehlverhalten erhärten sich nicht:
Eltern / Erziehungsberechtigte bzw. Betroffene erhalten Information über erfolgte Verfahrensschritte zur Aufklärung, ggf. aktive Rehabilitation der betroffenen Person durch den Verein
 - Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen:
Ansprechpersonen und Vorstand (§ 26 BGB) wägen (ggf. unter Hinzuziehung externer Institutionen) ab, ob weitere Aufklärung durch die Mitglieder des Vereins möglich/ erfolgversprechend ist oder ob diese durch andere Stellen (Jugendamt, Polizei) erfolgen soll / muss

Eine Nachhaltige Aufarbeitung im Sinne des Punktes 2.7 des Schutzkonzeptes schließt sich in jedem Fall an. Auf der folgenden Seite wird das Vorgehen nochmal als Flussdiagramm dargestellt.

Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall – Flussdiagramm Krisenintervention
Der Schutz und das Wohlergehen des Kindes/ Jugendlichen stehen immer an erster Stelle!



2.12. **Rehabilitation**

Bei einem ausgeräumten und unbegründeten Verdacht muss die zu Unrecht beschuldigte Person rehabilitiert werden und etwaige Falschbeschuldigungen müssen institutionell aufgearbeitet werden.

Der Verein stellt sicher, dass in enger Absprache mit der betroffenen Person und deren Einverständnis der ausgeräumte und unbegründete Verdacht innerhalb und ggf. außerhalb des Vereins über alle geeigneten, dem Verein zur Verfügung stehenden Wege kommuniziert wird.

Ein Kontakt zu Fachberatungsstellen wird für die betroffene Person bei Bedarf durch den Verein hergestellt.

2.13. **Schlussbemerkung**

Wird das vorliegende Konzept von allen gelebt, so entsteht eine ernsthafte und verbindliche Übereinkunft zur Prävention, die alle Vereinsmitglieder -insbesondere unsere minderjährigen Mitglieder- bestmöglich vor Gefahren im Zusammenhang mit sexualisierter und/ oder interpersoneller Gewalt im Sport im Rahmen des Vereinslebens schützen kann.

Geilenkirchen, den 14.04.2025

Für den Vorstand (§ 26 BGB):



-Volker Kirschbaum-



-Thomas Kaiser-

3. Anhang

3.1. Kontaktdaten

Allgemeiner Turnverein (ATV)

ATV Geilenkirchen e.V.
Postfach 13 10
52503 Geilenkirchen

Ansprechpersonen des ATV Geilenkirchen:

Claudia Lennartz
Herbert Wolff

Erreichbarkeit telefonisch: 02451 4868020

Erreichbarkeit E-Mail:

H. Wolff : h.wolff.atv@gmail.com

C. Lennartz : CLennartz52511@web.de

Erreichbarkeit postalisch: Postfach 1310, 52503 Geilenkirchen

Vorstand des ATV Geilenkirchen / Vorsitzender:

Volker Kirschbaum

Erreichbarkeit telefonisch: 02451 929797

Erreichbarkeit E-Mail : vorsitzender@atvgeilenkirchen.de

Erreichbarkeit postalisch: Haihover Str. 26, 52511 Geilenkirchen

3.2. Hilfsangebote extern

a) Jugendamt der Stadt Geilenkirchen

Markt 9
52511 Geilenkirchen
Telefon: 02451 629-325
E-Mail: stadt@geilenkirchen.de

b) Caritas-Beratungsstelle für Eltern, Kinder & Jugendliche
Martin Heyden-Straße 13, 52511 Geilenkirchen
02451/409810 oder per E-Mail an fbs-sg@caritas-hs.de

c) Kreisjugendamt Heinsberg
Kinder- und Jugendförderung, Frau Schöler
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
Tel. 02452/13 51 76

- d) AWO-Beratungsstelle für Eltern, Kinder & Jugendliche
Westpromenade 90, 52525 Heinsberg
02452/2841 oder per E-Mail an fbsg@awo-hs.de
- e) Kinderschutzbund Erkelenz/Heinsberg GmbH
Aachener Straße 26, 41812 Erkelenz
02431/980296 oder per E-Mail an a.pudlowsky@kinderschutzbund-erkelenz.de
- f) Zartbitter - Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Köln
Tel. 0221 312055
info@zartbitter.de
Zusätzliche E-Mail-Adresse booking@zartbitter.de
<https://www.zartbitter.de>
- g) RückHalt e.V. Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
Franzstraße 107, 52064 Aachen
0241-542220 info@rueckhalt-beratung.de
- h) Der Weiße Ring / Kreis Heinsberg
Telefon:
Mobil: 0151/54503901
Website: kreis-heinsberg-nrw-rheinland.weisser-ring.de
E-Mail: kreis-heinsberg@mail.weisser-ring.de
- i) Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch
Bundesweit, kostenfrei und anonym
www.hilfeportal-missbrauch.de
Tel.: 0800/2255530
Sprechzeiten: Mo., Mi. und Fr.: 9 bis 14 Uhr
Di. und Do.: 15 bis 20 Uhr



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und Kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutz Bestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

.....
Vorname Nachname

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....
Anschrift

.....
Sportorganisation

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Stand: 04/2022

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Der Inhaber des Führungszeugnisses ist als Ehrenamtlicher gemäß § 72a SGB VIII im Verein tätig.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach 4 Jahren vorzunehmen.

Vorname

Nachname

Anschrift

Die oben genannte Person hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift

Person die die Einsicht vorgenommen hat

Unterschrift

o.g. Person



Mitteilungen / Beschwerden / Anregungen

an den ATV Geilenkirchen

Mein Anliegen ist eine:

- ☐ Anregung
- ☐ Beschwerde
- ☐ Information

Kontaktdaten:

- ☐ Anonym
- ☐ Rückmeldung erbeten
- ☐ Gespräch erwünscht

Kontakt-E-Mail:

Kontaktadresse/ Telefonnummer:

Das ist meine Anregung / Beschwerde / Information (ggf. "Zusatzblatt" benutzen):

Das ist mein Änderungsvorschlag:

Vom Empfänger auszufüllen...

Name (Empfänger): _____

Eingegangen am: _____

Weitergeleitet am: _____

an: _____

Erledigt am: _____

von: _____